

etwa zurückgehalten, hat er die Zurückhaltung bei dem betreffenden Numero eigenhändig anzumerken.

§. 30.

Die Referentenbögen sind in jedem Rathstage in die Rathsstube zu geben, mit Ende des Jahrs in die Ordnung zu bringen, und in der Registratur durch 10 Jahre aufzubehalten, nach deren Verlauf sie kapirt werden können.

d) Von Ausarbeitung des Exhibiti zum künftigen Referat.

§. 31.

Der Referent ist schuldig zuvorderst zu sehen, ob die Numeri der Referaten genau auf einander folgen, und also nicht etwa ein oder anderes Stück nicht zugestellt worden; bemerkt er hierinnen eine Irrung, hat er sich mit dem Protocollista Exhibitorum des ehesten zu besprechen, um den Verstoß zu beheben, ansonst aber, oder auch bei öfteren derlei Irrungen,
wenn

wenn sie auch sogleich behoben würden, dem Bürgermeister die Anzeige zu machen, um den Protokollisten zu mehrerer Genauigkeit anzuhalten.

§. 32.

Sollte der Referent aus dem Exhibito entnehmen, daß eine dem Bürgermeister unbekannt gewesene Ursache seiner Verflechtung mit dem betreffenden Geschäfte, oder den Partheien ihn hindere, das Referat auf sich zu nehmen, hat er am nächsten Rathstag dem Bürgermeister den Anstand zu eröffnen, damit, wenn selber ihn wichtig genug fände, ein anderer Rath zum Referenten ernannt werde, welches in dem Protokolle, und dem Referentenbuche sogleich währendem Rath anzumerken, von dem neu ernannten Referenten aber das Exhibitum in instanti zu übernehmen ist.

33.

Ist aber der benannte Referent zum Vortrag des ihm zugetheilten Exhibiti geeignet, hat er sogleich jedes Exhibitum genau zu durchlesen, und dem Geschäfte jene Überdenkung,

fung, und reifes Nachsinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Dienstweides vor Gott und seinem Landesfürsten ausser Verantwortung sezet.

S. 34.

Der Referent hat bei jenen der ihm zugetheilten Exhibitorum, die bloß nach den klaren Worten der Gerichtsordnung, ohne daß es einer Beurtheilung bedürfte, zu erledigen sind, die bloß eine solche Einleitung betreffen, so keiner ordentlichen Berathschlagung lohnet, lediglich auf einem besondern Bogen den Numerum, den das Exhibitum nach dem Protokoll hat, und das Formale des Bescheids von Wort zu Wort anzumerken, nach welchem er das Exhibitum zu erledigen glaubet, von jenen Exhibitis aber, die einer gründlichen Einsicht und Beurtheilung bedarfen, hat der Referent zu jedem Exhibito auf einem besondern Bogen, bei welchen im Eingange der Numerus des Exhibiti ebenfalls anzumerken ist, einen gegründeten Auszug des Geschäfts zu verfassen, es wäre dann das Exhibitum von solcher Kürze und Deutlichkeit, daß es keines Auszuges bedürfte, sondern in seinem vollen Inhalt abgelesen werden könne, massen als
dann

Dann der Referent von Verfassung eines Auszugs enthoben ist, doch solle sich der Referent dieser Befugniß keineswegs zu seiner Bequemlichkeit gebrauchen, und nicht etwa auch weitläufige Schriften ihres vollen Inhalts ablesen lassen, massen der Bürgermeister bei dießfalls bemerkender Nachlässigkeit den betreffenden Referenten zur Verantwortung zu ziehen, und einem solchen Referenten, bei dem dießfalls die Beurtheilung mangelte, aufzutragen hat, über alle ihm zugetheilte Exhibita die Auszüge zu verfassen.

§. 35.

Wenn aber das Exhibitum, oder in einem schriftlichen Verfahren ein oder andere, oder auch alle Satzschriften zu weitläufig sind, dann hat der Referent über das betreffende Exhibitum, oder die Satzschrift einen Auszug mit Genauigkeit und Gründlichkeit zu verfassen, keinen Behelf, oder Beweismittel zu übergehen, das Peticum von Wort zu Wort, wie es in dem Exhibito einkömmt, auszudrücken; heinebens bei jedem Referat sich die Ordnung der Beilagen, und bei denen weitläufigeren die zur Sache gehörigen Stellen auszuzeichnen, um bei der Berathschlagung nicht durch lan-

ges Nachsuchen die Rathsversammlung einer unnützen Zeitversaumnis auszusetzen.

§. 36.

Über jeden Prozeß hat der Referent ein mit Gründlichkeit und Fleiß bearbeitetes Votum zu verfassen, hiebei sich angelegen zu halten, die Rathsversammlung nicht mit einer unnöthigen Weitläufigkeit aufzuhalten, und zu ermüden, am Ende des Voti ist das Urtheil von Wort zu Wort, wie es der Referent abzufassen glaubte, zu entwerfen, und dann ist dieser Referatsbogen ebenfalls von dem Referenten zu unterzeichnen.

§. 37.

Die dem Referenten zugetheilten Exhibita, die keine geschlossene Verfahren in Streitfachen betreffen, hat der Referent jedesmal im nächsten Rathstag in Vortrag zu bringen, es wäre denn, daß auch der nächste Rathstag, ohne daß die Justizpflege leide, nicht abgewartet werden könnte, in welchem Falle der Referent sich sogleich, als er von den Geschäften die nöthige Information genommen hat, mit dem Bürgermeister über jene Vorkehrung

Führungen einzuvernehmen hat, die dem Dienste angemessen sind, und stehet in solchem Falle dem Bürgermeister bevor, zu einer solchen augenblicklichen Berathschlagung einen oder anderen Rath beizuziehen.

§. 38.

Die dem Referenten zugetheilten geschlossenen Verfahren, hat der Referent mit solcher Beförderung zu bearbeiten, daß dieselbe längstens binnen 30 Tagen zum Vortrag gelangen mögen, doch kann der Bürgermeister bei untermaltenden besonderen Umständen dem Referenten eine längere Frist anberaumen, oder auch eine mehrere Beförderung auftragen.

§. 39.

Jene Exhibita, bei denen insbesondere ein Korreferent benennet ist, hat der Referent vorzüglich in die Bearbeitung zu nehmen, sobald diese vollendet ist, sie dem benannten Korreferenten, jedoch ohne seine Meinung zuzusenden, der Korreferent aber sein Votum schriftlich auf einen besonderen mit dem Nro des Exhibiti bezeichneten Bogen, auf eben jene Art, wie dem Referenten befohlen worden, aufzusetzen.

setzen, wo sodann nach vollendeter Bearbeitung das Exhibitum dem Referenten zuzufenden ist, damit es in Vortrag gebracht werde.

§. 40.

Der Bürgermeister hat von Zeit zu Zeit das Referentenbuch zu durchgehen, um zu entnehmen, was bei jedem Rath etwa im Rückstand hafte. Hastete der Rückstand über die vorgeschriebene Zeit, hat er dem Referenten der Beförderung halber Erinnerung zu thun, und ist dieser schuldig am nächstfolgenden Rathstage entweder das Exhibitum, oder die an ihn geschehene Erinnerung in Vortrag zu bringen, damit im letzten Falle die Ursache des Retardats ad Protocollum genommen, die Zulänglichkeit der Entschuldigung von dem Bürgermeister beurtheilet, allenfalls eine verhältnißmäßige Frist bestimmet werde.

§. 41.

Sollten die von dem Bürgermeister gehörig geschehenen Erinnerungen ohne Wirkung seyn, ist diese versäumte Amtspflicht an seine vorgesetzte Behörde anzuzeigen, damit der betreffende Rath ab officio & salario suspendiret,

ret, oder nach Umständen angesehen werden möge.

§. 42.

Jener Rath, dem eine Stiftung zum Referat zugewiesen ist, hat von dem Bestand dieser Stiftung ein ordentliches Kapulare zu führen, in dieses die Beschaffenheit der Stiftung, und zu welchem Endzweck, und mit welchen Bedingnissen sie bestimmt sei, genau anzumerken, den Stiftungsfundum gründlich und umständlich anzuführen, und alle sich hiebei ergebende Veränderungen anzumerken, die Curatores der Stiftung, und die Theilnehmer derselben einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf selbe vorfällt, aufzuzeichnen, damit, wann von ihm eine Auskunft gefodert würde, er selbe in kurzer Zeit standhaft abgeben, und also auch, wenn ein anderer Referent bestimmt würde, diesem sogleich die nöthige Information ertheilen möge.

§. 43.

Eben also hat jener Referent, dem ein Fideikommiß zum Referat zugewiesen wird, in gleicher Art über die wahre Beschaffenheit des
be:

betreffenden Fideikommisses ein Kapulare zu halten, und in selbes die Beschaffenheit des Fideicommiss - instituti, die eigentliche Fideikommiss; Corpora mit denen etwa hiebei auf fallenden Bemerkungen, die Fideikommissbesitzer, und Curatores, die Onera des Fideikommisses, die etwa zu leistenden Depurirungen genau und umständlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Fideikommiss vorkommende Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumerken, damit er nicht nur standhafte Auskunft, wenn selbe nöthig wäre, ertheilen könne, sondern auch, wenn selber bei ein; oder anderen Fideikommiss besonders in Rücksicht der aufgetragenen Depurirungen einen Saumsal sowohl von Seiten der Fideikommisspossessoren, als Kuratoren bemerkte, dießfalls die nöthigen Erinnerungen bei allgemeiner Rathsversammlung geschehen, und in die diensamen Vorkehrungen eingeschritten werde.

§. 44.

Am Ende jeden Jahrs ist der Stand jeder Stiftung, und der Stand jeden Fideikommisses von dem betreffenden Referenten dem Bürgermeister vorzulegen.

Jeder Rath ist berechtigt, in jedem Jahre durch 6 Wochen die Enthebung von aller Arbeit bei dem Bürgermeister anzusuchen, die er entweder unterbrochen, oder in einer Reihe zur Ausruhung seines Geistes, oder zur Besorgung seiner häuslichen Geschäfte verwenden kann; und soll ihm der Bürgermeister die Ausruhungszeit nicht anderst verweigern, als wenn der Dienst durch die Abwesenheit des Raths leidete, und die Geschäfte in ihrem Zug nicht fortgesetzt werden könnten. Sollte ein Rath sich während dieser Zeit seiner Ausruhung auffer des Gerichtsorts begeben, oder aus wichtigen Ursachen eine längere Zeit zu Enthebung von der Arbeit fodern, so hat er auch hierum insbesondere den Bürgermeister anzugehen, welcher berechtigt ist, ihm die Erlaubniß sich von dem Gerichtsorte, jedoch nicht auffer den k. k. Erblanden hinweg zu begeben, zu ertheilen, auch bei Befund wichtiger Ursachen ihn von der Arbeit über 6 Wochen, jedoch nicht länger, als im Ganzen auf 3 Monate zu entheben, gegen dem, daß sich der Rath bei einer über 6 Wochen fürdaurenden Absentirung den gesetzmäßig bestehenden Taxen, und Besoldungsabzügen unterwerfe. Wollte sich

sich

sich aber der Rath eine über 3 Monate fort-
daurende Enthebung von den Geschäften er-
bitten, so hat er sich dießfalls zwar ebenfalls
nirgends anders, als bei dem Bürgermeister,
und zwar mit Anführung und Darthuung aller
Umstände, und der Beweggründe seines Ge-
suchs schriftlich zu melden; es steht aber die-
sem nicht zu, diese von selbst zu ertheilen,
sondern er ist schuldig, hierüber die Anzeige
dem Appellationsgerichte mit seinem gutächtl-
ichen Ermessen abzugeben, und hierüber fernere
Entschliessung zu gewärtigen. Wo endlich,
wenn sich ein Rath die Erlaubniß auffer Lan-
des zu reisen erbitten wollte, diese nach Maas
der unterm 21. December 1780 erfolgten An-
ordnung bei Hofe anzufuchen ist.

e) Von dem Vortrage, der Berath-
schlagung, und Erledigung der
Exhibitorum.

§. 46.

Der Eingang der Rathssizung, und zwar
vor der Abtheilung in mehrere Senaten
hat mit dem zu geschehen, daß die dem Ma-
gistrat